

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauBG, §§1 bis 11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie

Freiflächenphotovoltaikanlage

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauBG, §16 BauNVO)

Max Modulhöhe: 3,9 m

Modulausrichtung nach Süden

Die Grundfläche der nach Punkt 1 möglichen Nebengebäude, inklusive Stromspeicher, darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.

3. Bauweise, Baugrenze

(§9 Abs.1 Nr.2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)

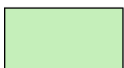
— · — · — Baugrenze

9. Günflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



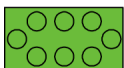
Wiesensaum zu erhalten E3



Extensiv genutztes Grünland (Extensivierung), E1

13. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung, E2



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Einzelbaum, zu erhalten

15. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich



Zaun ohne Sockel,
Abstand zum Boden min. 15 cm



Abgrenzung unterschiedlicher Moduleausrichtung